

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen und staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Die Partei wahrt ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit.
- (3) Mittel und Vermögen der Partei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Für die Finanzwirtschaft gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes, die Satzung und diese Ordnung.

§ 2 Geschäftsjahr und Zuständigkeit

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten das zuständige Vorstandsmitglied. Er ist für die ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung, die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr, sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan und überwacht die Finanzwirtschaft.
- (4) Soweit Gliederungen bestehen, sind deren Schatzmeister für die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft ihrer Gliederung verantwortlich.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum 1. Tag des jeweiligen Zahlungszeitraums fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag jährlich vorschüssig eingezogen.
- (4) Auf besonderen Antrag des Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag monatlich, quartalsweise oder halbjährlich vorschüssig eingezogen werden.
- (5) Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (6) Nur in besonderen Härtefällen kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen. In diesen Fällen ist das Mitglied selbst für die fristgerechte Zahlung und die Konsequenzen der Verspätung verantwortlich.
- (7) Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen und das Einzugsverfahren werden durch Beschluss des Bundesausschusses oder aufgrund seiner Ermächtigung durch den Bundesvorstand festgelegt.
- (8) Mandatsträgerbeiträge, sowie Sonderumlagen bedürfen eines gesonderten Beschlusses des zuständigen Organs.
- (9) Eine Aufrechnung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, mit Forderungen gegen die Partei oder gegen Gliederungen, ist unzulässig.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Bundesvorstand zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen enthalten.
- (3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Bundesvorstands, soweit sie nicht unabweisbar sind; in diesem Fall ist der Bundesvorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Buchführung und Belegwesen

- (1) Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten sind vollständig, richtig, zeitnah und nachvollziehbar zu erfassen.
- (2) Für jede Buchung ist ein prüffähiger Beleg erforderlich.
- (3) Bargeldbestände sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- (5) Die Buchführung kann elektronisch geführt werden, sofern Datensicherheit, Nachvollziehbarkeit und Schutz vor nachträglicher Veränderung gewährleistet sind.

§ 6 Zahlungsverkehr und Verfügungsbefugnis

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar.
- (2) Körperlich geführte Konten sind auf den Namen des jeweiligen Parteiverbands zu führen. Privatkonten dürfen nicht für Parteigelder verwendet werden.
- (3) Verfügungen über Bankkonten bedürfen ab einem Betrag von mehr als 10.000 Euro der Mitwirkung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Bundesvorstand kann weitergehende interne Freigabe- und Zeichnungsregelungen beschließen.

§ 7 Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Parteiengesetzes angenommen werden.
- (2) Vor Annahme ist zu prüfen, ob die Zuwendung zulässig ist, ob der Zuwendende eindeutig identifiziert werden kann und ob gesetzliche Anzeige-, Veröffentlichungs- oder Weiterleitungspflichten bestehen.
- (3) Unzulässige Spenden sind unverzüglich nach Maßgabe des Parteiengesetzes zurückzugeben oder weiterzuleiten.
- (4) Spenden, die gesetzliche Anzeige- oder Veröffentlichungsgrenzen erreichen, sind gesondert zu erfassen und unverzüglich gesetzeskonform weiter zu melden. Spenden über 35.000 Euro sind unverzüglich anzuzeigen, Spenden ab 10.000 Euro Jahresbetrag sind einzeln offenzulegen.
- (5) Bargeldspenden sind nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 1.000 € zulässig.
- (6) Sachspenden und sonstige geldwerte Zuwendungen sind mit dem maßgeblichen Wert zu erfassen.
- (7) Sponsoring ist getrennt von Spenden zu erfassen und nach Maßgabe des Parteiengesetzes gesondert auszuweisen.
- (8) Spenden, die von Mitgliedern oder Funktionsträgern entgegengenommen werden, sind unverzüglich an die zuständige finanzverantwortliche Stelle der Partei weiterzuleiten.

§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeit für die Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Unentgeltliche Sachleistungen können als Sachspenden berücksichtigt werden, soweit sie nach dem Parteiengesetz als Spenden anzusetzen und bewertbar sind.
- (3) Unentgeltliche Werk- und Dienstleistungen sind nur insoweit als Spende zu behandeln, wie das Parteiengesetz und die steuerlichen Vorschriften dies zulassen.
- (4) Aufwendungsersatz und ein wirksamer Verzicht hierauf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben behandelt.

§ 9 Gliederungen

- (1) (1) Gliederungen verwalten ihre Mittel im Rahmen von Gesetz, Satzung und dieser Ordnung eigenverantwortlich.
- (2) (2) Sie sind zu ordnungsgemäßer Buchführung, Belegführung und fristgerechter Vorlage ihrer Jahresunterlagen verpflichtet.
- (3) (3) Der Bundesverband kann verbindliche Fristen, Kontenrahmen, Buchungsrichtlinien und Formblätter vorgeben.
- (4) (4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt Unterlagen anzufordern, sowie Buchführung, Kassen- und Rechnungswesen der Gliederungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) (5) Schatzmeister übergeordneter Gliederungen dürfen bei berechtigtem Interesse Einsicht in die Finanzunterlagen nachgeordneter Gliederungen verlangen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Die Gliederungen haben ihre vollständigen und prüffähigen Unterlagen fristgerecht an den Bundesverband zu übermitteln.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist von den Bundesvorsitzenden und vom Präsidium gewählten zuständigen Vorstandsmitgliedern, für die Finanzangelegenheiten der Partei, zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist, soweit keine Erleichterungen ohne externe Prüfung, bzw. durch vereidigte Buchprüfer. u.a., in Betracht kommen, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe des Parteiengesetzes zu prüfen.
- (5) Die parteiinterne Kassenprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei oder einer ihrer Gliederungen stehen.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Belegführung, sowie die Einhaltung dieser Ordnung und berichten dem Parteitag. Angestrebt wird eine permanente digitale Kassenprüfung.
- (4) Die Kassenprüfung ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Rechenschaftsberichts.

§ 12 Vermögensverwaltung und Kreditaufnahme

- (1) Parteivermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Spekulative oder mit dem Partezweck unvereinbare Anlagen sind unzulässig.
- (3) Kreditaufnahmen, Bürgschaften und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Bundesvorstands; soweit die Satzung es vorsieht, zusätzlich eines Beschlusses des Bundesparteitags.

§ 13 Integrität und Interessenkonflikte

- (1) Parteimittel dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.
- (2) Vorteilsannahmen oder Vorteilsgewährungen im Zusammenhang mit Parteifunktionen sind unzulässig.
- (3) Interessenkonflikte sind dem zuständigen Vorstand unverzüglich offenzulegen.
- (4) Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen eines gesonderten Beschlusses; der Betroffene ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Gerät ein Mitglied mit Beiträgen in Verzug, ist unter Setzung einer angemessenen Frist, zu mahnen.
- (2) Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, kann das Ruhen mitgliedschaftlicher Rechte bis zur Erfüllung der Beitragspflicht festgestellt werden, soweit Satzung und Mitgliederrechte dem nicht entgegenstehen.
- (3) Weitergehende parteirechtliche Maßnahmen richten sich nach Satzung und Mitgliedsordnung.

§ 15 Rechte der Schatzmeister

Schatzmeister sind berechtigt, Ausgaben zu widersprechen, wenn diese nicht durch Beschluss gedeckt sind, gegen diese Ordnung verstoßen oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Verbands gefährden. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Vorstandsorgan.

§ 16 Schadensausgleich

Verletzt eine Gliederung Vorschriften des Parteiengesetzes, der Satzung oder dieser Ordnung und entsteht hierdurch der Partei oder einer anderen Gliederung ein finanzieller Nachteil, ist der verursachende Verband zum Ausgleich verpflichtet; persönliche Haftungsansprüche nach Gesetz bleiben unberührt.

§ 17 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten eines Parteiverbands haftet dessen Vermögen nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- (2) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern oder Funktionsträgern besteht nur, soweit sie gesetzlich begründet ist.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesvorstand kann zur Durchführung dieser Ordnung ergänzende Richtlinien, Fristen, Formblätter und Wertgrenzen beschließen, soweit Satzung und diese Ordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung mit der Anlage zur Beitragsstaffel tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Anlage:

Beitragsstaffel und Zahlungsmodalitäten zur Finanz- und Beitragsordnung der Partei KURS:

Beitragskategorie	Monats- / Jahresbeitrag		Anwendungsfall
Regelbeitrag	9,00 EUR	108,00 EUR	ordentliche Mitglieder
Regelbeitrag	6,00 EUR	72,00 EUR	Schüler, Studierende, Auszubildende über 27 Jahre, sowie Schwerbehinderte (GdB >50%) und sonstige Versehrte
Ermäßigter Beitrag	3,00 EUR	36,00 EUR	Schüler, Studierende und Auszubildende zwischen 18 und 27 Jahre, sowie Rentner und Personen in sozialen Härtefällen
Ermäßigter Beitrag	1,00 EUR	12,00 EUR	Schüler, Studierende, Auszubildende, unter 18 Jahre
Familienbeitrag: Der Familienbeitrag setzt voraus, dass jedes begünstigte Familienmitglied eigenes Mitglied der Partei ist. Die Gewährung erfolgt auf Antrag	50 % des Regelbeitrags, mindestens 3,00 EUR/Monat je weiterem Familienmitglied		Auf Antrag für weitere Familienmitglieder desselben Haushalts; Voraussetzung ist, dass ein Familienmitglied den vollen Regelbeitrag zahlt; die Ermäßigung endet mit Wegfall der Voraussetzungen
Förderbeitrag Arbeitnehmer	ab 20,00 EUR	240,00 EUR	Mitglieder mit erhöhtem Förderwunsch
Förderbeitrag Selbstständige	ab 100,00 EUR	1.200,00 EUR	Mitglieder mit erhöhtem Förderwunsch
Mandatsträger Beiträge	Nach individueller Vereinbarung		Abgeordnete

- 1. Fälligkeit:** Beiträge sind grundsätzlich vorschüssig geschuldet und werden zum 01.01. für das darauffolgende Jahr als Jahresbetrag per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Bundesvorstand kann auf Antrag halbjährliche, quartalsweise, oder monatliche Zahlungsweisen zulassen.
- 2. Zahlungsweg:** Der Beitragseinzug erfolgt vorrangig und grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Nur in besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen ist Überweisung zulässig.
- 3. Ermäßigungen:** Ermäßigungen können nur auf Antrag gewährt werden. Der Bundesvorstand verlangt dazu weitere Nachweise und kann auch ergänzende Kriterien festlegen. Werden angeforderte Nachweise nicht erbracht, scheidet jede Beitragsermäßigung aus und das Mitglied schuldet den betreffenden Regelbeitrag.
- 4. Härtefälle:** In besonderen, sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen können Stundung, Ratenzahlung, befristete Beitragssenkung oder befristete Beitragsfreistellung gewährt werden. Stundungen und Ratenzahlungen werden maximal für die Dauer von 6 Monaten gewährt.
- 5. Mahnwesen:** Bei Beitragsrückstand erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung; danach wird das Mitgliedsverhältnis ruhend gestellt. Nach einem weiteren Monat der Säumnis wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Satzung und § 14 der Finanz- und Beitragsordnung.
- 6. Änderungsbefugnis:** Der Bundesausschuss kann diese Anlage ändern. Soweit die Satzung dies zulässt, kann der Bundesparteitag auch den Bundesvorstand zur Anpassung einzelner Beitragssätze oder Vollzugsmodalitäten ermächtigen.